

Der Landrat verwies auf die Beschlussvorlage vom 30.08.2017 sowie auf die einstimmige Beschlussempfehlung des Finanzausschusses in seiner Sitzung am 13.09.2017, die einstimmige Beschlussempfehlung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 20.09.2017 sowie auf die einstimmige Beschlussempfehlung des Kreisausschusses am 25.09.2017.

Auf Nachfrage des Abg. Otter bezüglich des Grundes für die Streichung von Ziffer 3 des § 3 „Nichtwirtschaftliche Betätigung“ im geänderten Anhang 1 zu Anlage 9 „Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden“, teilte VA Dr. Sarikaya mit, dass es sich hierbei nach Auffassung der Bezirksregierung Köln um eine Selbstverständlichkeit handele und demnach entbehrlich sei.

Abg. Otter erwiderte, seine Fraktion halte es für richtig, wenn dieser Passus bestehen bleibe.

Ltd. KVD'in Udelhoven erklärte, dass man die vorgeschlagenen Änderungen seitens der Kommunalaufsicht im Hinblick auf das für den Abschluss des Gesellschaftsvertrages erforderliche Einvernehmen der Bezirksregierung akzeptieren werde. Darüber hinaus verstoße der Rhein-Sieg-Kreis gegen geltendes Recht, wenn er einer Satzung zustimme, gegen die die Bezirksregierung Bedenken erhebe.

Abg. Lehmann erwiderte, wenn man sage, es handele sich um eine Selbstverständlichkeit, könne das nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Da somit kein Rechtsverstoß vorliege, könne man die angesprochene Textpassage in § 3 belassen.

Abg. Seelbach sagte, er vermute die Bezirksregierung habe dahingehend argumentiert, dass diese Angelegenheit ohnehin gesetzlich geregelt sei und aus diesem Grund eine Wiederholung im Gesellschaftsvertrag entbehrlich. Das Argument der Selbstverständlichkeit halte er hingegen für nicht ausreichend.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor. Sodann ließ der Landrat über den Beschlussvorschlag abstimmen.